

**Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Einrichtung eines Wirtschaftsbeirates
vom**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße richtet einen Wirtschaftsbeirat ein.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten. Der Wirtschaftsbeirat kann in allen Fragen, die die wirtschaftliche Situation und Entwicklung in Neustadt an der Weinstraße betreffen, Stellungnahmen abgeben sowie Anregungen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Wirtschaftsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

**§ 3
Bildung und Mitglieder**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Dem Wirtschaftsbeirat gehören je eine Vertreterin / ein Vertreter aus nachfolgenden Bereichen und Interessengruppen der Stadt an:
 - Willkomm Gemeinschaft e. V.
 - Kreishandwerkerschaft Südpfalz-Deutsche Weinstraße
 - Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.
 - Sparkasse Rhein-Haardt
 - Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
 - örtlicher Vertreter der Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co. KG
 - Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Rheinland-Pfalz e. V.
 - Einzelhandelsverband Rheinhessen-Pfalz
 - ortsansässige Architekten (Benennung durch Architektenkammer Rheinland-Pfalz)
 - Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt/Weinstraße
 - Bund der Selbständigen Ortsverband Neustadt und Südliche Weinstraße e.V.
 - Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH
 - Tourist, Kongress und Saalbau GmbH

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

§ 4 Bestellung und Berufung

Die stimmberechtigten Mitglieder und die Stellvertreter werden widerruflich durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag der unter § 3 Abs. 2 genannten Interessensgruppen bestellt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.

§ 5 Vorsitz, Stellvertretung und Verfahren

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Wirtschaftsbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie.
Die konstituierende Sitzung des Wirtschaftsbeirats wird vom Oberbürgermeister oder der / dem für die Wirtschaft zuständigen Beigeordneten vorbereitet, einberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stadtverwaltung.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat kann Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße zur beratenden Teilnahme einladen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der Oberbürgermeister.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.
- (6) Der Wirtschaftsbeirat kann nach Bedarf aus dem Kreise der Mitglieder Arbeits- oder Projektgruppen bilden.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 6 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein.
- (2) Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Für Ausnahmen gilt § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Beschlüsse fasst der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (4) Die Arbeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates kein Sitzungsgeld.
Die Vorsitzende / der Vorsitzende erhält keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister